

R e g u l a t i v

in Betreff

der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zollerleichterungen.

§. 1.

Als Wein-Großhändler wird von der Steuer-Verwaltung nur Derjenige anerkannt, welcher den Weinhandel mit kaufmännischen Rechten betreibt, kaufmännische Bücher darüber führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt und fortdauernd ein Lager von fremdem Wein hält, dessen Umfang durch die in Anspruch genommenen Zugeländnisse bedingt wird.

Diesjenigen, welche mit Wein bloß Expeditions- und Kommissions-Geschäfte treiben, können daher an den Bewilligungen dieses Regulativs eben so wenig, wie Weinschänker und Gastwirthe Theil nehmen. Ist aber mit einer Weinhandlung, welche in einem, dem Begriffe des Großhandels entsprechenden Umfange betrieben wird, ein Weinschank oder eine Gastwirthschaft verbunden, so wird dieselbe um deswillen von dem Genusse der für den Großhandel bestimmten Erleichterungen nicht ausgeschlossen.

§. 2.

Die dem Großhandel mit fremdem Wein unter den weiter unten angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen zu gewährenden Erleichterungen bestehen:

1. für den zum Abfahre innerhalb des Zollvereinsgebietes bestimmten Wein
 - a. in einem Erlasse am Eingangszoll, so wie
 - b. in einem fortlaufenden (eisernen) Zollkredit von einer bestimmten Menge Wein durch Bewilligung eines Privat-Areditlagers, und
2. für den zum Abfahre in das Ausland bestimmten Wein in der Bewilligung eines Privat-Transitlagers.

§. 3.

Der Zoll-Erlaß beträgt entweder:

- a) sechs und zwei Drittheil Prozent für Abgang und Auslaufen, oder
- b) zwanzig Prozent für Abgang, Auslaufen, Eingehung und Say.